



K I E N B A C H E R

THE ART OF MOLDING

**ALLGEMEINE VERKAUFS-,
LIEFERUNGS- UND
ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

I. Präambel

Nachfolgende Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Oswald Kienbacher GmbH mit Firmensitz in 4540 Pfarrkirchen, gelten gleichermaßen für alle verbundenen Unternehmen, die unter dem Namen Kienbacher auftreten. Dazu zählen insbesondere die Kienbacher GmbH in Losenstein sowie alle zukünftigen verbundenen Unternehmen.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Beauftragt ein Vertragspartner die Oswald Kienbacher GmbH, so gelten nachfolgende Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden kurz: "AVB") als vereinbart.
- 1.2. Diese AVB gelten bei ständiger Geschäftsbeziehung mit einem Vertragspartner auch für künftige Verträge, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- 1.3. Diesen AVB entgegenstehenden oder widersprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen. Diese werden nicht Vertragsinhalt.
- 1.4. Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit der Oswald Kienbacher GmbH gültigen AVB. Diese sind unter <http://www.kienbacher.at> abrufbar.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn das Angebot des Vertragspartners von der Oswald Kienbacher GmbH schriftlich angenommen wird.
- 2.2. Die Annahme erfolgt in Form einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Oswald Kienbacher GmbH, wobei auch ein E-Mail der Schriftform entsprechen soll.

3. Entgelte

- 3.1. Es gelten die zwischen der Oswald Kienbacher GmbH und dem Vertragspartner vereinbarten Entgelte.
- 3.2. Im Zweifel gelten die Entgelte ab Werk zuzüglich Fracht, Zoll, Einfuhrnebengebühr und Verpackung sowie zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.
- 3.3. Die Entgelte basieren auf den Einkaufs- und Herstellungskosten der Oswald Kienbacher GmbH zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Sollten sich diese Kosten aus Gründen, die nicht von der Oswald Kienbacher GmbH zu vertreten sind bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so kann die Oswald Kienbacher GmbH die Entgelte nach billigem Ermessen einseitig erhöhen (§ 1056 ABGB). Die Oswald Kienbacher GmbH wird den Vertragspartner über die Erhöhung informieren.
- 3.4. Die Oswald Kienbacher GmbH ist bei Folgeaufträgen nicht an zuvor vereinbarte Entgelte gebunden.
- 3.5. Das Entgelt für die Herstellung von Formen umfasst auch die Kosten für die einmalige Bemusterung, nicht jedoch das Entgelt für die Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Vertragspartner veranlasste Änderungen.
- 3.6.

4. Zahlungsbedingungen, Zinsen, Aufrechnungsverbot

- 4.1. Sämtliche Zahlungen sind ausschließlich in EURO an die Oswald Kienbacher GmbH zu leisten.
- 4.2. Falls nicht anders vereinbart, ist das Entgelt für Lieferungen ohne Abschlag innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 4.3. Bei Nichteinhaltung des in Punkt 4.2 vereinbarten Zahlungstermins gelten Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, sofern die Oswald Kienbacher GmbH nicht einen höheren Schaden nachweist.
- 4.4. Die Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners begründen, haben die sofortige Fälligkeit aller offenen Forderungen der Oswald Kienbacher GmbH zur Folge, ohne dass es einer ausdrücklichen Fälligkeitstellung durch die Oswald Kienbacher GmbH bedarf. Darüber hinaus ist die Oswald Kienbacher GmbH in diesem Fall berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.5. Eine Aufrechnung des Vertragspartners gegen Ansprüche der Oswald Kienbacher GmbH mit Gegenforderungen welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen, soweit die Gegenforderungen nicht von der Oswald Kienbacher GmbH ausdrücklich schriftlich anerkannt oder durch gerichtliche Entscheidung rechtskräftig gestellt werden. Auch das Recht des Vertragspartners auf gänzliche oder teilweise Zurückbehaltung des Entgelts aufgrund von Mängelrügen wird ausgeschlossen.

5. Liefer- und Abnahmepflichten

- 5.1. Der Lauf einer vereinbarten Lieferfrist wird wie folgt festgelegt: Beginn nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen bei der Oswald Kienbacher GmbH, der vollständigen Anzahlung durch den Vertragspartner und der rechtzeitigen Materialbestellungen durch den Vertragspartner, soweit diese vereinbart wurden.

- 5.2. Erweiterungen und Verringerungen der vereinbarten Liefermenge durch die Oswald Kienbacher GmbH sind im Ausmaß von 10 % des Auftragswerts beziehungsweise der vereinbarten Liefermenge zulässig.
- 5.3. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungsgrößen und Abnahmetermine kann die Oswald Kienbacher GmbH spätestens drei Monate nach Abgabe einer Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Vertragspartner diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, ist die Oswald Kienbacher GmbH berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu fordern.
- 5.4. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die Oswald Kienbacher GmbH, die Lieferung, um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare, unvermeidbare Umstände, z.B. Betriebsstörungen gleich, die der Oswald Kienbacher GmbH die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges der Oswald Kienbacher GmbH oder bei einem Unterlieferanten der Oswald Kienbacher GmbH eintreten.
- 5.5. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt Teillieferungen der Oswald Kienbacher GmbH zurückzuweisen.
- 5.6. Erfüllt der Vertragspartner seine Abnahmepflichten nicht, so ist die Oswald Kienbacher GmbH berechtigt, die Lieferung auf Kosten des Vertragspartners einzulagern. Davon unberührt bleibt das Recht der Oswald Kienbacher GmbH, das Entgelt für die Lieferung fällig zu stellen oder nach einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen.

6. Verpackung, Versand, Gefahrenübergang und Versicherung

- 6.1. Verladung und Versand erfolgen in allen Fällen – auch bei frachtfreier Lieferung – auf Gefahr des Käufers. Bei vom Vertragspartner zu vertretenden Verzögerungen des Versands geht die Gefahr bereits in dem Zeitpunkt über, in dem die Oswald Kienbacher GmbH den Vertragspartner über die Versandbereitschaft der Lieferung informiert.
- 6.2. Die Oswald Kienbacher GmbH ist nicht verpflichtet, die Lieferung gegen allfällige Risiken zu versichern. Sofern eine Versicherung vom Vertragspartner gewünscht ist, hat der Vertragspartner selbst dafür Sorge zu tragen und sämtliche mit der Versicherung zusammenhängenden Kosten selbst zu tragen.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Die Lieferung bleibt Eigentum der Oswald Kienbacher GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher der Oswald Kienbacher GmbH gegen den Vertragspartner zustehenden Ansprüche, auch wenn das Entgelt für besonders bezeichnete Forderungen geleistet wird. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum (im Folgenden: "Vorbehaltsware") an den Lieferungen als Sicherung für die Saldorechnung der Oswald Kienbacher GmbH.
- 7.2. Wird die Vorbehaltsware durch Verarbeitung Bestandteil einer neuen Sache, die im Eigentum des Vertragspartners steht, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner der Oswald Kienbacher GmbH Miteigentum an der neuen Sache überträgt und diese unentgeltlich für die Oswald Kienbacher GmbH mit verwahrt. Der Eigentumsanteil der Oswald Kienbacher GmbH bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache.
- 7.3. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Vertragspartner nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und unter der Bedingung gestattet, dass er mit den Abnehmern ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß Punkt 7.1 bis 7.2 vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zur Verpfändung und Sicherheitsübereignung ist der Vertragspartner nicht berechtigt.
- 7.4. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Vertragspartner hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche der Oswald Kienbacher GmbH, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstige berechnete Ansprüche gegen die Abnehmer mit allen Nebenrechten an die Oswald Kienbacher GmbH ab. Auf Verlangen der Oswald Kienbacher GmbH ist der Vertragspartner verpflichtet, der Oswald Kienbacher GmbH unverzüglich alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhandigen, die zur Geltendmachung der Rechte der Oswald Kienbacher GmbH gegenüber den Abnehmern erforderlich sind.
- 7.5. Wird die Vorbehaltsware vom Vertragspartner nach Verarbeitung gemäß Punkt 7.2 zusammen mit anderen, nicht im Eigentum der Oswald Kienbacher GmbH stehenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß Punkt 7.4 nur in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware der Oswald Kienbacher GmbH.
- 7.6. Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind der Oswald Kienbacher GmbH unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Kosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Vertragspartners, soweit sie nicht von einem Dritten zu tragen sind.
- 7.7. Falls die Oswald Kienbacher GmbH nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von seinem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme der

- 1.1. Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist die Oswald Kienbacher GmbH berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu dem gemäß Punkt 3 vereinbarten Entgelt. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz, insbesondere entgangenen Gewinn bleiben vorbehalten.

2. Haftung und Gewährleistung

- 2.1. Die Oswald Kienbacher GmbH haftet – mit Ausnahme von Personenschäden – nur für vorsätzliches oder krass grob fahrlässiges Verhalten.
- 2.2. Weiters haftet die Oswald Kienbacher GmbH – mit Ausnahme von Personenschäden – nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden oder für entgangenen Gewinn.
- 2.3. Ansprüche auf Schadenersatz gegen die Oswald Kienbacher GmbH müssen binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger bei sonstiger Präklusion gerichtlich geltend gemacht werden. Das Klagerecht erlischt jedenfalls, wenn die Ansprüche nicht spätestens drei Jahre ab Eintritt des Schadens gerichtlich geltend gemacht werden.
- 2.4. Maßgebend für die Qualität und Ausführung des Liefergegenstands sind die Ausfallmuster, welche dem Vertragspartner auf Wunsch der Oswald Kienbacher GmbH zur Prüfung vorgelegt werden. Der Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung und ist nicht als Beschaffenheitsgarantie auszulegen.
- 2.5. Eigenmächtige Nacharbeitung und unsachgemäße Behandlung durch den Vertragspartner haben den Verlust sämtlicher Gewährleistungs- oder Ersatzansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mangelbeseitigung durch die Oswald Kienbacher GmbH ist der Vertragspartner berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Aufforderung der Oswald Kienbacher GmbH Nacharbeiten vorzunehmen und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.
- 2.6. Verschleiß oder Abnutzung im gewöhnlichen Umfang ziehen keine Gewährleistungsansprüche nach sich.
- 2.7. Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Bei versteckten Mängeln ist die Rüge unverzüglich nach Feststellung zu erheben.
- 2.8. Für die gerichtliche Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen des Vertragspartners gegen die Oswald Kienbacher GmbH steht dem Vertragspartner eine Frist von 6 Monaten ab Gefahrenübergang offen.

3. Formen (Werkzeuge)

- 3.1. Soweit nichts anderes vereinbart wird, bleibt die Oswald Kienbacher GmbH Eigentümer der für den Vertragspartner durch die Oswald Kienbacher GmbH selbst oder einen von ihr beauftragten Dritten hergestellten Formen. Formen werden nur für Aufträge des Vertragspartners verwendet, solange der Vertragspartner seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt.
- 3.2. Die Verpflichtung der Oswald Kienbacher GmbH zur Aufbewahrung der von ihr oder einem von ihr beauftragten Dritten hergestellten Formen erlischt zwei Jahre nach der letzten Lieferung aus der Form.
- 3.3. Soll vereinbarungsgemäß der Vertragspartner Eigentümer der Formen werden, geht das Eigentum nach vollständiger Zahlung des Entgelts für die Form auf ihn über.
- 3.4. Für den Fall, dass der Oswald Kienbacher GmbH Formen vom Vertragspartner leihweise zur Verfügung gestellt werden, gilt folgendes: Hinsichtlich der Haftung der Oswald Kienbacher GmbH im Zusammenhang mit der Aufbewahrung und Pflege der Formen ist auf die in den Punkten 8.1ff geregelte Haftungsbeschränkung zu verweisen.
- 3.5. Die Verpflichtungen der Oswald Kienbacher GmbH hinsichtlich Aufbewahrung und Pflege der Formen erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung durch die Oswald Kienbacher GmbH der Vertragspartner die Formen nicht binnen angemessener Frist abholt. Solange der Vertragspartner seinen vertraglichen Pflichten nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, steht der Oswald Kienbacher GmbH in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an ihr leihweise zur Verfügung gestellten Formen zu.
- 3.6. Kosten für die Wartung und die verpflichtend abzuschließende Versicherung (insbesondere gegen Diebstahl, Bruch, Feuer und Wasser) der vom Vertragspartner der Oswald Kienbacher GmbH leihweise zur Verfügung gestellten Formen trägt der Vertragspartner.

4. Materialbestellungen

- 4.1. Werden Materialien vom Vertragspartner beigestellt, so sind sie auf dessen Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5 % rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit an die Oswald Kienbacher GmbH zu liefern.
- 4.2. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Lieferfrist bei Nichterfüllung der in Punkt 10.1 geregelten Voraussetzungen ist auf Punkt 5.1 zu verweisen. Der Vertragspartner trägt die hierdurch entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen.

5. Gewerbliche Schutzrechte und Rechtsmängel

- 5.1. Hat die Oswald Kienbacher GmbH nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Vertragspartners zu liefern, so steht der Vertragspartner dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden.

- 5.2. Der Vertragspartner hat die Oswald Kienbacher GmbH von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird der Oswald Kienbacher GmbH die Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so ist die Oswald Kienbacher GmbH – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Vertragspartner und den Dritten einzustellen. Sollte der Oswald Kienbacher GmbH durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, so ist sie zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 5.3. Der Oswald Kienbacher GmbH stehen die Urheber- und gegebenenfalls Schutzrechte, insbesondere alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von ihr oder von Dritten in ihrem Auftrag gestalteten Modellen, Formen, Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen zu.
- 5.4. Sollten sonstige Rechtsmängel vorliegen, gilt für diese Punkt 8 entsprechend.

6. Code of Conduct

- 6.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber der Oswald Kienbacher GmbH im Rahmen seiner Tätigkeiten für diese, die im Code of Conduct dargelegten Verhaltensgrundsätze uneingeschränkt einzuhalten. Die jeweils aktuellen Richtlinien sind unter www.kienbacher.at abrufbar. Sollte der Vertragspartner über eigene Compliance-Richtlinien verfügen, ist dies dem Besteller mitzuteilen, wobei als Mindestmaß die Einhaltung des Oswald Kienbacher Code of Conduct durch den Vertragspartner als vereinbart gilt.
- 6.2. Bei schwerwiegenden Verstößen des Vertragspartners und bei Verstößen des Vertragspartners gegen die Verpflichtungen aus den Oswald Kienbacher Code of Conduct Richtlinien ist die Oswald Kienbacher GmbH berechtigt, von allen mit dem Vertragspartner bestehenden Verträgen ohne Einhaltung einer Frist zurückzutreten und einen allfällig entstandenen Schaden geltend zu machen.

7. Datenschutzerklärung

- 7.1. Die Oswald Kienbacher GmbH ist berechtigt, die personenbezogenen Daten der Vertragspartner im gesetzlich zulässigen Ausmaß zu verarbeiten.
- 7.2. Die Vertragspartner haben die zum jeweiligen Zeitpunkt der Lieferung gültigen Datenschutzbestimmungen zu beachten, unabhängig davon, von welchem Gebiet aus und in welches Gebiet die Lieferung erfolgt.

8. Sonstiges

- 8.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch ein mit der Oswald Kienbacher GmbH bestehendes Vertragsverhältnis bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 8.2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Oswald Kienbacher GmbH an Dritte überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Selbst dann ist die Vervielfältigung nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 8.3. Äußerungen in der Werbung oder im Rahmen anderer Kommunikationsformen gegenüber der Öffentlichkeit oder Behörden bezüglich dem mit der Oswald Kienbacher GmbH bestehenden Vertragsverhältnis oder der Oswald Kienbacher GmbH sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von der Oswald Kienbacher GmbH gestattet.
- 8.4. Für sämtliche auf Basis der vorliegenden AVB mit der Oswald Kienbacher GmbH abgeschlossenen Verträge sowie für deren Anbahnung gilt österreichisches Recht mit Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 8.5. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Oswald Kienbacher GmbH.
- 8.6. Sollten eine oder mehrere der in diesen AVB enthaltenen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung ist vielmehr durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die den mit dem ersteren verfolgten wirtschaftlichen Zweck so weit wie möglich verwirklicht. Gleiches gilt für unbeabsichtigte Vertragslücken.